

Mutterschutz für Studentinnen

Studienfinanzierung

Mutterschutz für Studentinnen

Seit dem 1. Januar 2018 gilt der Mutterschutz auch für Studentinnen. Wirkt sich diese Änderung auf den Bezug von BAföG aus?

Seit dem 1.1.2018 gilt das Mutterschutzgesetz auch für Studentinnen. Mutterschutz beginnt 6 Wochen vor der Geburt bzw. dem errechneten Geburtstermin und endet 8 Wochen nach der Geburt (bei Frühgeburten/Mehrlingsgeburten/Behinderung 12 Wochen).

Die neue Regelung verändert das BAföG jedoch nicht. Schwangerschaft und Kindespflege sind im BAföG ohnehin schon seit langem berücksichtigt.

Grundsätzlich wird BAföG nur für ein tatsächlich betriebenes Studium gewährt (§ 15 Abs. 2 BAföG). Ist eine Studentin allerdings wegen ihrer Schwangerschaft daran gehindert, am Studium teilzunehmen, wird ausnahmsweise BAföG für maximal 3 Monate fortgezahlt (§ 15 Abs. 2a BAföG). Dabei wird der Monat, in dem das BAföG-Amt über die Schwangerschaft informiert wird, nicht mitgezählt.

Diese BAföG-Fortzahlung ohne zu studieren, gilt übrigens auch, wenn dem BAföG-Amt eine Krankheit gemeldet wird. Es zählt das ärztliche Attest.

Zusätzlich kann wegen Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren – sofern das BAföG-Amt davon weiß – über die Förderungshöchstdauer (= Regelstudienzeit) hinaus

- wegen Schwangerschaft für 1 Semester
- wegen Pflege und Erziehung von Kindern je nach deren Alter bis zu weiteren 7 Semestern

BAföG-Förderung gewährt werden. Diese BAföG-Förderung ist dann ein **Vollzuschuss** – also geschenkt (anstatt 50 % Zuschuss und 50 % zinslosem Darlehen). Voraussetzung für die Zahlung ist allerdings, dass die Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes der Grund für die Studienzeitverlängerung ist (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG: Kausalität).

Wenn eine Verlängerung des Studiums absehbar ist, kann außerdem die Vorlage des BAföG-Leistungsnachweises (nach dem 4. Fachsemester) entsprechend nach hinten verlegt werden (§ 48 Abs. 2 BAföG).

25.01.2018

Source URL: <https://www.studentenwerke.de/de/content/seit-dem-1-januar-2018-gilt-der>

Links

[1] <https://www.studentenwerke.de/rss-feed.xml>

[2] <https://www.studentenwerke.de/de/print/1048184>

[3] <https://www.studentenwerke.de/de/printpdf/1048184>

[4] <mailto:administrator@studentenwerke.de?Subject=UserMail%20text>

[5] <mailto:?Subject=Studentenwerke.de+-+geteilter+Link&body=https%3A%2F%2Fwww.studentenwerke.de>



werke.de%2Fde%2Fcontent%2Fseit-dem-1-januar-2018-gilt-der

[6] <https://twitter.com/share>

[7] <https://www.facebook.com/sharer/sharer.php?u=https://www.studentenwerke.de//de/content/seit-dem-1-januar-2018-gilt-der>

[8] <https://plus.google.com/share?url=-->